



NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Finanzausschuss
Dr. Volker Wissing
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 22. September 2010

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 vom 28.05.2010
BT-Drs. 17/2249**

**Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung
vom 27.08.2010,
BT-Drs. 17/2823**

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzentwurfs für ein Jahressteuergesetz 2010 und nehmen hierzu gern Stellung.

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1 Buchstabe a gem. Stellungnahme des Bundesrates - § 1 Abs. 3 EStG

Der Vorschlag, dass anstelle des bisher zwingenden Nachweises der ausländischen Einkünfte über eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde (Vordruck *Bescheinigung EU/EWR* bzw. *Bescheinigung außerhalb EU/EWR*) auch alternative Bescheinigungsverfahren anzuerkennen sind, wird einschränkungslos begrüßt. Der Begründung des Bundesrates ist zuzustimmen. Das bisherige Verfahren führt immer wieder zu Problemen, weil die erforderlichen Bescheinigungen nicht oder nicht in angemessener Frist von den im Ausland zuständigen Behörden beschafft werden können.

Zu Nummer 2 gem. Stellungnahme des Bundesrates - § 3 Nummer 26b EStG - neu -

Die Einführung einer ergänzenden Steuerbefreiungsvorschrift für Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB bei ehrenamtlichen Betreuungstätigkeiten u. ä. Tätigkeiten in Anlehnung an die Vorschriften § 3 Nr. 26 und 26a EStG ist zu befürworten. Soweit die vorgesehenen Beträge den tatsächlichen Aufwand typisierend erfassen, führt die Steuerbefreiungsvorschrift zu einer sachgerechten Lösung, zu Bürokratieabbau für die Finanzverwaltung und insbesondere zur Entlastung der ehrenamtlich Tätigen von weiteren Aufgaben.

Zu Nummer 4 gem. Stellungnahme des Bundesrates - § 4 Absatz 5 Nummer 6 EStG - § 8 Abs. 2 EStG

Der Vorschlag zum Wegfall der Erfassung des geldwerten Vorteils für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte bei gleichzeitigem Ausschluss des Werbungskostenabzugs ist hinsichtlich des Werbungskostenausschlusses insoweit sachgerecht, als dem Steuerpflichtigen keine Aufwendungen entstehen. Die Vereinfachungslösung führt jedoch zu steuersystematischen Widersprüchen, weil danach beispielsweise einem Mitfahrer im Firmenwagen der Abzug der Entfernungspauschale zusteht, dem Fahrer nach der vorgeschlagenen Lösung hingegen nicht.

Um diese Widersprüchlichkeit mit möglicherweise neuen Streitfällen zu vermeiden schlagen wir vor, die BFH-Rechtsprechung vom 4.4.2008, Az. VI R 85/04 und 28.08.2008, VI R 52/07 anzuwenden. Hiernach können anstelle des pauschalen Monatswertes von 0,03 Prozent des Listenpreises die nachgewiesenen Fahrten mit einem Faktor von 0,002 Prozent berücksichtigt werden. Damit werden der aufwändigere Nachweis der tatsächlichen Kosten und die Ermittlung eines individuellen Nutzungswertes entbehrlich, wenn die regelmäßige Arbeitsstätte beispielsweise nur einmal wöchentlich aufgesucht wird. Die Anpassung trägt der veränderten Definition der regelmäßigen Arbeitsstätte Rechnung, nach der eine solche bereits bei wöchentlich einmaligem Aufsuchen des Arbeitgebersitzes vorliegt und in Folge dessen für diese Fälle die 0,03 Prozent - Typisierung zu einem unzutreffend hohen Sachbezugswert führt. Um eine klare Abgrenzung und einfache Anwendung sicher zu stellen schlagen wir vor, im Gesetz die Anwendung der 0,002 Prozent-Berechnungsmethode für die Fälle festzulegen, in denen die regelmäßige Arbeitsstätte in der Regel nur ein bis zweimal wöchentlich aufgesucht wird.

Zu Nummer 9 gem. Stellungnahme des Bundesrates betreffend Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzentwurfs - § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchst. b EStG – Berücksichtigung von Erwerbsminderungsrentenverträgen als Basisvorsorge

Der NVL hat bereits in seiner Stellungnahme zum Bürgerentlastungsgesetz ausführlich die Bedeutung eigenständiger Vorsorge zur Absicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

hervorgehoben und eine angemessene steuerliche Berücksichtigung als erforderlich und sachgerecht eingeschätzt. Der Vorschlag des Bundesrates, entsprechende Vorsorgeverträge in das System der Basisvorsorge mit nachgelagerter Besteuerung im Leistungsfall aufzunehmen, stellt nach unserer Einschätzung eine systemgerechte Lösung mit guter Anreizwirkung zur Eigenvorsorge dar.

Zu Nummer 8 des Gesetzentwurfs - § 10a Abs. 5 EStG

Wir begrüßen, dass im Falle des Fehlens einer Zulagenummer deren separate Beantragung durch den Steuerpflichtigen entbehrlich sein soll.

Zu Nummer 10 des Gesetzentwurfs - § 10d Abs. 4 EStG

Mit der vorgesehenen Änderung soll die Möglichkeit der erstmaligen Verlustfeststellung im Hinblick auf die Rechtsprechung des BFH vom 17. September 2008, Az. IX R 70/06 eingeschränkt werden. Der BFH hatte eine nachträgliche, erstmalige Verlustfeststellung für den Fall zugelassen, dass im Einkommensteuerbescheid des Verlustentstehungsjahres keine negativen Einkünfte berücksichtigt wurden. Nach der vorgesehenen Rechtsänderung ist eine Verlustfeststellung nur noch zulässig, soweit der Einkommensteuerbescheid des Verlustjahres zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bestandskräftig ist.

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass mit der Änderung nicht sachgerechte, zu Vorteilen führende Unterschiede gegenüber anderen Fällen, in denen negative Einkünfte bereits im Einkommensteuerbescheid erfasst wurden, beseitigt werden sollen. Dem Anliegen einer systematischen Vereinheitlichung ist grundsätzlich zu folgen. Mit einer Rechtsänderung sollte jedoch im Interesse von Klarheit und Rechtssicherheit eine weitergehende Vereinheitlichung des Verfahrens der Verlustfeststellung nach § 10d Abs. 4 EStG angestrebt werden, die vorliegend nicht erfolgt.

Nach der vorgesehenen Rechtsänderung wäre im o. g. Fall einer fehlenden Berücksichtigung des Verlustes im Einkommensteuerbescheid entweder

- a) fristgemäß Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid einzulegen. Dies setzt jedoch voraus, dass eine Beschwerde vorliegt. Lautet die Steuerfestsetzung auf 0 €, wäre der Einspruch als unzulässig zurückzuweisen. In diesem Fall ist
- b) eine gesonderte Verlustfeststellung zu beantragen und in diesem Verfahren die bisher fehlende Berücksichtigung der negativen Einkünfte zu begehren. Der Antrag ist jedoch wiederum innerhalb der Rechtsbehelfsfrist des (nicht änderbaren) Einkommensteuerbescheids zu stellen.

- c) Soweit in den Erläuterungen des Einkommensteuerbescheids eine Rechtsbehelfsbelehrung zur Verlustfeststellung fehlt, verlängert sich die Antragsfrist auf ein Jahr.

Diese komplizierten Regelungen sind für den steuerlichen Laien kaum durchschaubar und haben in der Vergangenheit immer wieder zu Streitfällen und letztlich auch zur o. g. BFH-Rechtsprechung geführt. Dem für Steuerpflichtige positiven Urteil soll nunmehr mit einer Rechtsänderung der Boden entzogen werden, ohne das ursächliche Problem zu beseitigen.

Der steuerliche Laie wird bei dem unter Buchstabe b) genannten Sachverhalt wegen fehlender Anerkennung von zu einem Verlust führenden Aufwendungen in der Regel Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid einlegen, in welchem die begehrten Beträge fehlen, anstatt zutreffend die Verlustfeststellung zu beantragen. **Wir schlagen deshalb eine Regelung dahingehend vor, dass der Einkommensteuerbescheid stets als Grundlagenbescheid für den Festsetzungsbescheid gilt.** Die Vorschrift § 350 AO wäre insoweit dahingehend auszulegen, dass auch bei fehlender Auswirkung auf die Steuerfestsetzung eine Beschwer vorliegt. Der vorgesehene Satz 5 in § 10d Abs. 4, gleichermaßen im Formulierungsvorschlag des Bundesrates, wäre entbehrlich. Verfahrenstechnisch ergibt sich keine Änderung, weil die Vordrucke zur Verlustfeststellung und Einkommensteuererklärung dieselben sind.

Ohne eine weitergehende Vereinfachung lehnt der NVL die vorgesehene Änderung ab, weil sie ausschließlich zu Nachteilen für die Steuerpflichtigen führt.

Zu Nummer 11 des Gesetzentwurfs - § 20 EStG, Ergänzungsvorschlag

Der NVL regt an, den Zeitpunkt der Versteuerung von thesaurierten Erträgen ausländischer Fonds abweichend vom Zufluss zu regeln. Eine entsprechende Regelung besteht bereits beim Steuerabzug für thesaurierende ausländische Fonds, die bei inländischen Kreditinstituten verwahrt sind (§ 43 EStG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG), eine entsprechende Regelung für das Veranlagungsverfahren fehlt jedoch. Dies hat zur Folge, dass die Erträge im Jahr der Thesaurierung zu erklären sind (§ 2 Abs. 1 S. 1 InvStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, vgl. Einkommensteuererklärung Anlage KAP Zeile 15). In der Praxis scheitert eine zutreffende Erklärung oftmals an fehlender, unzureichender oder missverständlicher Bescheinigung der Beträge durch die Kreditinstitute. Zudem ergibt sich häufig eine Doppelbesteuerung durch nochmalige Erfassung im Rahmen des Veräußerungserlöses, wenn der Steuerpflichtige nicht nachweisen kann, dass die thesaurierten Erträge bereits zutreffend in den einzelnen Jahren erfasst wurden. Das Kreditinstitut unterwirft den gesamten Veräußerungsgewinn einschließlich der enthaltenen thesaurierten Erträge dem Steuerabzug. Nach unserer Kenntnis ist auch ein entsprechendes Kontrollverfahren seitens der Finanzämter nicht vorhanden.

Die Zielsetzung der Abgeltungsteuer, für Erträge bei Verwahrung in inländischen Kreditinstituten eine Erklärung entbehrlich zu machen, läuft somit bei dieser Anlageform ins Leere. Bei Veräußerung der Fondsanteile erfolgt hingegen ein Steuerabzug. Eine Änderung dahingehend, dass die steuerliche Erfassung ausschließlich erst beim Veräußerungsvorgang erfolgt, würde den Aufwand für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung wesentlich verringern. Die Änderung würde zudem mit weiteren Vorschriften korrespondieren, bei denen ebenfalls die Besteuerung erst mit der Veräußerung erfolgt, vgl. § 20 Abs. 4a EStG – Nr. 11 Buchst. c Doppelbuchstabe bb des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 13 Buchst. a des Gesetzentwurfs - § 23 EStG

Mit der Änderung wird in einem weiteren Fall (Vgl. Nummer 10) einer Rechtsprechung des BFH zugunsten des Steuerpflichtigen der Boden entzogen.

Inhaltlich ist das Anliegen, dass ein Veräußerungsverlust bspw. aus dem Verkauf eines PKW nicht mit dem Veräußerungsgewinn aus einem Grundstück verrechnet werden sollte, nachvollziehbar. Steuersystematisch ist diese Rechtsänderung jedoch abzulehnen. Sie führt zu weiteren Abgrenzungsschwierigkeiten. So stellt sich die Frage, ob ein antiker, aber tatsächlich genutzter Schreibtisch im Arbeitszimmer ein Wirtschaftsgut des täglichen Gebrauchs darstellt oder nicht, so dass ein Veräußerungsgewinn ggf. nicht zu erfassen wäre. Das Erfordernis dieser Rechtskorrektur ist auch deshalb in Frage zu stellen, weil nach dem Finanztableau keine Mehreinnahmen erwartet werden und die Fallzahlen sehr gering sind. In diesem Fall dürfte die Änderung entbehrlich sein.

Alternativ könnte konsequenterweise die Vorschrift § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG vollständig aufgehoben werden. Damit würde dasselbe Ziel erreicht werden, die Verrechnung von Verlusten aus dem Verkauf von Gebrauchsgütern zu verhindern. Die Abgrenzungsprobleme werden jedoch vermieden. Der Steuervollzug bei vereinzelttem Verkauf bspw. von Antiquitäten innerhalb der Jahresfrist dürfte ohnehin stark mangelhaft erfolgen. Nachhaltige Verkaufstätigkeit wird (weiterhin) bei den Einkünften nach § 15 EStG erfasst und die Gestaltungsmöglichkeit bei Containervermietung und –verkauf ließe sich durch Beibehalten von Satz 2 in § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerlich erfassen. Die Besteuerung sonstiger „Spekulationsgewinne“ innerhalb der Jahresfrist ist nach der Zuordnung der Wertpapierveräußerungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen u. E. entbehrlich.

Zu Nummer 17 des Gesetzentwurfs - § 35a EStG

Zu Buchstabe a

Der Ausschluss des Steuerabzugs bei öffentlich geförderten Maßnahmen sollte gestrichen werden. Die Begründung einer Doppelförderung ist nicht zutreffend, weil die Maßnahmen unterschiedliche Ziele verfolgen. So fördert das CO₂-Sanierungsprogramm bestimmte Maß-

nahmen, mit denen eine Energieeinsparung bei Wohngebäuden erreicht werden kann. Der Steuerabzug nach § 35a Abs. 3 zielt hingegen auf die Bekämpfung von Schwarzarbeit ab.

Es ist sachgerecht, wenn unterschiedliche Ziele zu mehrfacher Förderung bei ein und derselben Maßnahme führen. Ein Beispiel hierfür ist die subventionierte Einspeisungsvergütung für Fotovoltaikanlagen, welche zusätzlich steuerlich durch Sonderabschreibungen begünstigt sind, hier jedoch mit der Zielsetzung der Förderung kleinerer Unternehmen (§ 7g EStG). Bei gegenseitigem Bezug *unterschiedlich ausgerichtet* Förderregelungen ergibt sich ein Zielkonflikt bei der jeweils ausgeschlossenen Förderung. Zudem erhöht sich der Bürokratieaufwand wegen des erforderlichen Abgleichs und Kontrollaufwandes. Des Weiteren verkompliziert sich die Regelung des § 35a EStG für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung. So müsste der Steuerpflichtige abwägen, ob er die Förderung nach dem CO₂-Sanierungsprogramm oder den Steuerabzug nach § 35a EStG in Anspruch nehmen will. Zudem ergeben sich Abgrenzungsprobleme, weil die öffentliche Förderung bestimmte Maßnahmen innerhalb einer Gesamtmaßnahme betreffen kann. Wenn bspw. Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung bezuschusst werden und im Zuge der Modernisierung, wie häufig der Fall, die Heizungserneuerung und ggf. weitere Wärmedämmungsmaßnahmen erfolgen, müssten die Leistungen aufgeteilt und zugeordnet werden.

Zu Buchstabe b – Ausschluss von Kinderbetreuungskosten

Der Ausschluss von Aufwendungen, „*die dem Grunde nach unter § 9c fallen*“, ist nach Auffassung des NVL nicht ausreichend scharf abgegrenzt. Die Formulierung weicht vom Wortlaut der vorherigen Vorschrift ab, nach der der Abzug für Aufwendungen ausgeschlossen war, „*die unter § 9c fallen*“. Die Vorgängervorschriften enthielten ebenfalls nicht die nun einzufügenden Worte „*dem Grunde nach*“. Insoweit ist die Gesetzesbegründung, dass nur eine Unklarheit aus dem Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen vom 22. Dezember 2008 beseitigt werden soll, nicht nachvollziehbar. Es ist nicht auszuschließen, dass ein stärkerer Ausschluss gewollt ist. Die Formulierung lässt jedoch Interpretationsspielraum offen und ist insoweit streitanfällig.

Des Weiteren verdeutlicht die Vorschrift die Diskrepanz verschiedener Fördernormen, wie an folgendem Beispiel deutlich wird.

So kann ein berufstätiges Ehepaar Kinderbetreuungskosten begrenzt auf 6.000 € im Jahr pro Kind geltend machen, von denen 2/3 berücksichtigt werden. Bei einem angenommenen Grenzsteuersatz von 25 Prozent beträgt die Steuerentlastung bei Ausschöpfen des Höchstbetrages 1.000 €. Der Abzug entfällt, wenn ein Ehegatte nicht mehr berufstätig ist, bspw. bei längerer Arbeitslosigkeit. Eine Ausnahme gilt wiederum bei Aufwendungen für Kinder vom vierten bis sechstem Lebensjahr oder soweit eine Betreuung im Haushalt des Steuerpflichtigen erfolgt, weil in diesem Fall der Abzug nach § 35a EStG zum Tragen kommt.

Die Abzugsmöglichkeit als haushaltsnahe Dienstleistung gilt ebenfalls von vornherein für ein Alleinverdiener – Ehepaar, das zur Betreuung des Kindes eine Haushaltshilfe beispielsweise als Aupair anstellt. In diesem Fall können bis zu 20.000 € Kosten zu 20 Prozent als Abzug von der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Bei einem Alter des Kindes vom vierten bis sechstem Lebensjahr kommt wiederum der gedeckelte Abzug nach § 9c EStG zum Tragen.

Nicht ausgeschlossen ist eine restriktive Rechtsauslegung dahingehend, dass in allen Fällen von Kinderbetreuungskosten – auch soweit ein Abzug nach § 9c EStG beispielsweise wegen Unterbrechung der Erwerbstätigkeit der Eltern entfällt - ein Abzug nach § 35a EStG ausscheidet. Bisher sollte die vorhergehende Vorschrift nur den Abzug derjenigen Aufwendungen ausschließen, die durch Überschreiten des Höchstbetrags nicht zum Abzug kommen oder die auf den nicht abziehbaren Teil von 1/3 der Kosten entfallen (BMF vom 15.02.2010, Rz. 30). Systematisch besteht insoweit ein Widerspruch zum Abzug von Pflegekosten, für die gerade in diesen Fällen der nicht abziehbare Teil – hier aufgrund der zumutbaren Eigenbelastung – ein Abzug nach § 35a EStG zulässig ist (BMF vom 15.02.2010, Rz. 28, Eingabefeld Hauptvordruck zur Einkommensteuererklärung, Zeile 71).

Aus diesen Gründen schlägt der NVL vor:

1. Die Abgrenzung inhaltlich klarer zu formulieren und
2. die Abzugsmöglichkeiten von Kinderbetreuungskosten, Pflegeaufwendungen und für haushaltsnahe Dienstleistungen insgesamt zu vereinheitlichen, um die aufgeführten Unterschiede zu beseitigen.

Zu Nummer 18 und 32 des Gesetzentwurfs - §§ 39e, § 52b EStG – Ergänzung zu § 39e Abs. 7 EStG

Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei den Verfahren des Lohnsteuerabzugs zwar eine dringend gebotene Modernisierung erfolgt, für die Arbeitnehmer jedoch Nachteile in Bezug auf Datenhoheit, Transparenz, Service der Verwaltung und Rechtsschutzmöglichkeiten auftreten. Bisher konnte der Steuerpflichtige bei seiner Gemeindebehörde, d.h. im Wohnort wichtige Daten in Erfahrung bringen und Änderungen vornehmen lassen. Ab 2011 ist für die Besteuerungsdaten ausschließlich das Finanzamt zuständig. Damit verlängern sich zwangsläufig die Kommunikationswege. Es ist davon auszugehen, dass die Quote der authentifizierten Nutzung des Elster-Onlineportals durch Arbeitnehmer noch längere Zeit gering bleiben wird, so dass das persönliche Vorsprechen im Finanzamt oder Briefverkehr überwiegt.

In diesem Zusammenhang muss die Hilfeleistung durch steuerberatende Berufe und Lohnsteuerhilfevereine in die Verfahren eingebunden werden. Derzeit ist jedoch nicht sicher gestellt, dass sich Steuerpflichtige an zur steuerlichen Hilfeleistung befugte Dritte wenden und diese entsprechend beauftragen können. Nach einer Information der Fachgruppe

ElsterLohn II hat zwar der Bürger die Möglichkeit, über das ElsterOnlinePortal Zugriff auf die eigenen Daten zu erhalten. Ein Zugriff für die Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine ist derzeit nicht geplant. Der § 39e Abs. 7 S. 3 EStG sieht den Zugriff ausschließlich für den Arbeitnehmer vor.

Hier liegt ein Kommunikationsbruch bei der steuerlichen Hilfeleistung vor. Insoweit ist ein Verfahren analog zur Steuerkontoabfrage einzuführen, welches authentifizierten Bevollmächtigten die Abfrage von Besteuerungsmerkmalen und Veranlassung von Änderungsmitteilungen im Auftrag von Steuerpflichtigen ermöglicht. Neben der technischen Umsetzung ist die Zulässigkeit des Zugriffs durch die genannten Dritten mit eigener Authentifizierung gesetzlich zu regeln. Wir schlagen unter Bezug auf die Ausführungen der Fachgruppe ElsterLohn II eine entsprechende Ergänzung in § 39e Abs. 7 Satz 3 vor.

Zu Nummer 24 Buchst. a des Gesetzentwurfs - § 45d Abs. 1 Nr. 4 EStG

Die Mitteilung der aufgrund von Nichtveranlagungs-Bescheinigungen frei gestellten Beträge wird für sachgerecht gehalten. In der Vergangenheit war eine ausreichende Kontrolle u. E. nicht sichergestellt. Zwar sind Steuerpflichtige verpflichtet, die NV-Bescheinigungen zurück zu geben, wenn sie erkennen, dass die Voraussetzungen weggefallen sind. Zu dieser rechtlichen Beurteilung sind Steuerpflichtigen bereits aus fachlichen Gründen oftmals nicht in der Lage und werden wegen Unkenntnis der steuerlichen Relevanz nicht tätig. Insoweit dient die Änderung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Zu Nummer 25 des Gesetzentwurfs - § 46 EStG

Der Wegfall der Abgabepflicht bei eingetragem Freibetrag in Fällen geringer Löhne, in denen sich keine Steuerfestsetzung ergibt, ist zu begrüßen. Die Pflichtveranlagung bei Zusammentreffen mit weiteren Einkünften bzw. steuerfreien Progressionsleistungen bleibt hiervon unbenommen. Die Beträge sollten jedoch nochmals geprüft werden. Die enthaltene Mindest-Vorsorgepauschale wird bei der Veranlagung nicht gewährt. Zudem treten Fälle auf, in denen der Pauschale keine adäquaten abziehbaren tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen gegenüberstehen, bspw. bei sozialversicherungsfreiem Arbeitslohn.

Artikel 10, 11 – Änderung des Vermögensbildungsgesetzes und Wohnungsbauprämiengesetzes

Das Nichteinbeziehen der Einkünfte aus Kapitalvermögen bei Prüfung der Einkommengrenzen halten wir für eine sehr zweckmäßige Vereinfachung. Nicht sachgerechte Ergebnisse dürften auszuschließen sein. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, wird das indivi-

duelle Einkommen bei Anwendung der Günstigerregelung des § 32d Abs. 6 EStG ohnehin unter der Einkommensgrenze der Fördernormen liegen. In Fällen der Korrektur der Abgeltungssteuer im Rahmen der Veranlagung (§ 32d Abs. 3, 4 EStG) bleiben die Einkünfte aus Kapitalvermögen beim Einkommen weiterhin unberücksichtigt (§ 2 Abs. 5b EStG).

Wir regen an, aus Vereinfachungsgründen in weiteren Fällen auf die Berücksichtigung von Einkünften aus Kapitalvermögen zu verzichten, insbesondere bei der Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung nach § 33 Abs. 3 EStG und der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge von Kindern, unterstützten Personen und im Rahmen des Sonderfreibetrags für Kinder in Berufsausbildung (§§ 32 Abs. 4 Satz 2, 33a Abs. 1 Satz 5, 33a Abs. 2 EStG). Es würde eine erhebliche Steuervereinfachung erreicht werden, wenn – bereits abgeltend besteuerte - Kapitalerträge nicht mehr allein deshalb in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind, weil der Abzug außergewöhnlicher Belastungen beantragt wird. Zudem ist nicht einsichtig, warum einerseits auf Kapitaleinkünfte eine erhebliche Steuerermäßigung gewährt wird, wenn anstelle von bspw. 35 Prozent individueller Grenzsteuersatz nur 25 Prozent Kapitalertragsteuer erhoben und für 5.000 € Kapitalerträge 500 € weniger Steuern erhoben werden, andererseits bei Beantragung zwangsläufiger medizinischer Kosten bei dem genannten Einkommen die zumutbare Eigenbelastung um 300 € und damit die Steuerbelastung um ca. 100 € wieder steigt. Wenn mit der Einführung des besonderen Steuersatzes im § 32d EStG die synthetische Einkommensteuer durchbrochen wird, sollte das Prinzip zumindest konsequent umgesetzt werden.

Artikel 29 a gem. Stellungnahme des Bundesrates – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Zu Nummer 54 - Ergänzung des § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchst. b StBerG

Die zu § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe b StBerG vorgeschlagene Änderung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine in Bezug auf Beteiligungseinkünfte von Arbeitnehmern an geschlossenen Publikumsfonds ist sachlich geboten und wird begrüßt.

- Typische Arbeitnehmersachverhalte

Arbeitnehmer sowie Pensionäre und Rentner legen Kapital immer häufiger in Publikumsfonds der beschriebenen Konstruktion an. Hierzu tragen auch die in den letzten Jahren deutlich niedriger gewordenen Mindestzeichnungssummen von 5.000 € und weniger bei. Diese und die seit in Kraft treten der gesetzlichen Verlustabzugsverbote (§§ 2b, 15b EStG) vorrangig renditeorientierte Ausrichtung der Fondsgesellschaften haben die geschlossenen Fonds einem breiten Anlagepublikum geöffnet. Der Vertrieb erfolgt mittlerweile zu 60 Prozent durch Banken, bspw. Volks- und Raiffeisenbanken und Sparkassen. Die genannte Beteiligungsquote, nach der mehr als 50 Prozent der Anleger Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre sind, beruht auf der Marktanalyse der Gesamtstudie der

Beteiligungsmodelle von Feri Rating & Research und ist verifizierbar. Die gesetzliche Normierung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine sollte insoweit den veränderten Lebensumständen Rechnung tragen, um weiterhin dem gesetzlichen Auftrag der Abgrenzung auf von Arbeitnehmern typischerweise verwirklichte steuerliche Tatbestände zu entsprechen.

- **Praktische Vorgehensweise**

Die Mitarbeiter in den Lohnsteuerhilfevereinen müssen bei der Beratung der Mitglieder im Rahmen der sachgemäßen Hilfeleistung (§ 26 Abs. 1 StBerG) die erzielten Einkünfte zutreffend ermitteln. Bei Kapitalanlagen und Beteiligungen sind die vorliegenden Sachverhalte zu erfassen. Vorhandene Verträge sind einzusehen, um zunächst eine Zuordnung zur Einkunftsart vorzunehmen. Soweit die Erträge den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen sind, wird der Berater unabhängig von der Abgeltungsteuer die Einnahmen zum Zweck der Günstigerprüfung erfassen.

Die Ermittlung der Einnahmen entfällt, wenn eine Beteiligung an einer Publikumsgesellschaft als geschlossener Fonds vorliegt. In diesem Fall sind die Einkünfte gesondert und einheitlich festzustellen. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung wird regelmäßig nur das Vorhandensein der Beteiligung (Fondsbezeichnung und ggf. zuständiges Betriebsstättenfinanzamt) angezeigt. Gerade in diesen einfacheren Beratungsfällen entfällt nach bisherigem Recht jedoch häufig die Beratungsbefugnis, weil die Mehrzahl der geschlossenen Publikumsfonds gewerbliche Einkünfte ausweisen. Dieses Ergebnis ist insoweit auch aus Sicht der Beratungspraxis nicht sachgerecht.

- **Keine tatsächliche Ausweitung der Beratungsbefugnis auf gewerbliche Einkünfte – Sachgerechte Abgrenzung**

Investitionen in Publikumsfonds haben einen geldanlageähnlichen Charakter einer passiven Beteiligung und sind vergleichbar mit anderen Fonds- und Direktanlageprodukten, die hinsichtlich eines Kapitalverlustes ebenfalls risikobehaftet sind. Auch bei geschlossenen Publikumsfonds bleiben die Anleger ohne tatsächliche unternehmerische Einflussmöglichkeit. Die Rechtsform der Beteiligungsgesellschaft besteht gerade in der Verbindung einer Kapitalgesellschaft mit einer Personengesellschaft unter Zwischenschaltung einer Treuhänderin zwischen den Anlegern und der gewerblich geprägten Personengesellschaft.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung grenzt die Befugnis bei Geldanlagen sachgerecht von Beteiligungen an gewerblich tätigen Personengesellschaften mit aktiver unternehmerischer Tätigkeit ab. Mit der im Formulierungsvorschlag des Bundesrates vorgesehenen Abgrenzung auf die Beteiligungsquote, Rechtsform und Größenordnung des Gesamtkapitals unter Bezug auf die Regelungen des Wertpapierprospektgesetzes liegt eine handhabbare und sachgerechte Einschränkung auf die Beteiligung an Publikumsgesellschaften vor, mit der gewährleistet wird, dass Arbeitnehmer hinsichtlich der übrigen, die Anlagebeteiligung nicht betreffenden Steuersachen weiterhin von Lohnsteuerhilfeverei-

nen beraten werden können. Eine grundsätzliche Ausweitung der zulässigen Hilfeleistung auf Beratung bei gewerblichen Einkünften ist weder gewollt, noch wird diese mit der vorgeschlagenen Änderung zugelassen.

- **Keine Beratung der Lohnsteuerhilfvereine bei den Beteiligungseinkünften selbst**

Die Einkünfte werden bei den beschriebenen Publikumsgesellschaften durch das Betriebsstättenfinanzamt einheitlich und gesondert festgestellt. Im Rahmen der Hilfeleistung bei der Einkommensteuererklärung des Anlegers kann auf die Ermittlung der Beteiligungseinkünfte kein Einfluss genommen werden. Die Hilfeleistung erstreckt sich aus rechtlichen Gründen und auch nach der vorgeschlagenen Gesetzesänderung gerade nicht auf die im Grundlagenbescheid festzustellenden Einkünfte. Hilfe im Feststellungsverfahren bei den betreffenden Einkünften ist den steuerberatenden Berufen vorbehalten. Insoweit liegt keine Erweiterung der Beratungsbefugnis vor. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung würde nur die Beratungsmöglichkeit bei den übrigen Arbeitnehmer-sachverhalten nicht entfallen.

- **Bereits geltende, vergleichbare Ausnahmeregelungen**

Die vorgesehene, sachlich eng begrenzte Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Beratungsbefugnis bei Vorliegen von Gewinneinkünften stellt kein Novum dar. So besteht bereits nach geltendem Recht Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine, wenn bestimmte freiberufliche Tätigkeiten vorliegen, bei denen die Einnahmen die Grenzen der Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 12, 26 und 26a EStG nicht überschreiten. Auch in diesen, ebenfalls arbeitnehmertypischen Sachverhalten soll die Beratungsbefugnis nach den Intentionen des Gesetzgebers nicht entfallen, soweit bei den „schädlichen Einkünften“ selbst aus rechtlichen Gründen keine Beratung erfolgt. Ebenso ist Beratungsbefugnis gegeben, wenn Verluste aus einer früheren gewerblichen Tätigkeit gesondert festgestellt und im Rahmen des Verlustabzugs nach § 10d EStG zu übernehmen sind (Vgl. Gleich lautende Erlasse zum Umfang der Beratungsbefugnis, Sachverhalt III, BStBl I 2010 S. 66).

Die vorgesehene Änderung stellt eine weitere Anpassung an veränderte Lebenssachverhalte dar und dient in erster Linie dem Verbraucherschutz durch Erhalt der Beratungsmöglichkeit für Arbeitnehmer als Mitglieder in Lohnsteuerhilfvereinen.

Zu Nummer 55 - Ergänzung des § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchst. c StBerG – Klarstellung des Einnahmebegriffs bei Veräußerungsgeschäften

Das Einbeziehen des Wertzuwachses bei Veräußerungsgeschäften in die Prüfung der Befugnisgrenze von 13.000 €/ 26.000 € anstelle des gesamten Veräußerungserlöses ist u. E. eine zutreffende Auslegung des Einnahmebegriffs, zu der sich bereits die zuständigen Referatsleiter der obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes ausgesprochen haben (Gleich lautende Erlasse zum Umfang der Beratungsbefugnis, BStBl I 2010 S. 66). Aufgrund

der Verwendung eines Gewinnbegriffs in den §§ 20 Abs. 2 und 23 EStG, der nicht der Festlegung in § 2 Abs. 2 EStG zu den Gewinneinkünften entspricht, ist eine ergänzende gesetzliche Klarstellung wie vom Bundesrat vorgeschlagen zu begrüßen.

Von weiteren ergänzenden Vorschlägen, die der NVL bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgetragen hat, wird im Hinblick auf ein angekündigtes Steuervereinfachungsgesetz vorliegend Abstand genommen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

**NVL NEUER VERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.**